



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Pusterwald
Pusterwald 51
8764 Pusterwald

Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-211
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-78474/2024-15

Judenburg, am 18.10.2024

Ggst.: Weggemeinschaft Bärenal, 8764 Pusterwald, Bärenalbrücke
über den Plattentalbach in der KG Pusterwald
**wasserrechtliches und naturschutzrechtliches
Überprüfungsverfahren; gemeinsame Verhandlung.**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Weggemeinschaft Bärenal, 8764 Pusterwald, hat am 28.06.2024 die Bauvollendung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 30.04.2024, GZ.: BHMT-78474/2024-9, bewilligten "Bärenalbrücke" über den Plattentalbach in Bach-km 2,155 in der KG Pusterwald, angezeigt.

Ort: Ort und Stelle (Bärenalbrücke – Bereich Wehranlage KW Linner)

Datum: 06.11.2024

Zeit: 10:45 Uhr

Verhandlungsleiterin:

Mag. Christiane WERNI

Amtssachverständiger für Wasserbau:

DI Siegbert REINER

Amtssachverständiger für Naturschutz:

Mag. Franz WALCHER

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 202, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 98, 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959
§ 21 Naturschutzgesetz 1976

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal;
2. die Weggemeinschaft Bärenalweg, z.H. Herrn Obmann Manfred Leitner, 8832 Oberwölz, Winklern 10;
3. die Gemeinde Pusterwald, es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung **ohne Verteiler** an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren.
Die mit dem Anschlag- u. Abnahmevermerk versehene Kundmachung wäre bei Verhandlungsbeginn der Verhandlungsleiterin zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
Es wird gebeten, für die Verhandlung einen Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen.
4. das Amt der Stmk. Landesregierung, Umwelthanwaltschaft, z.H. Frau Umwelthanwältin MMag. Ute Pöllinger, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
5. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Wartingergasse 43, „*als wasserwirtschaftliches Planungsorgan*“;
6. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Wartingergasse 43, „*als Vertreter des öffentlichen Wassergutes*“;
7. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, z.H. Herrn DI Siegbert Reiner, im Hause;
8. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, z.H. Herrn Mag. Franz Walcher, im Hause;
9. die Abteilung Naturschutz, im Hause;
10. die Wildbach- u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, 8811 Scheifling, Murauer Straße 8;
11. Herrn Heinrich von Pezold, z.H. Herrn DI Karl Sackl, Gusterheimer Weg 2, 8761 Pöls-Oberkurzheim, als Fischereiberechtigter;
12. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Baugebiet Nord 2, Murauerstraße 6, 8811 Scheifling, als Projektant;
13. Herrn Martin Schlacher, 8754 Pöls-Oberkurzheim, Postgasse 10/2;
14. Herrn Robert Fasching, 9411 Wolfsberg, Lading 11;
15. die Linner GmbH, 9411 Wolfsberg, Lading 11, als Wasserberechtigte PZ 8/1009.